



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Lohn- und Sozialbedingungen der Gastforschenden am CERN

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des
Postulates 14.3855 Tornare vom 25.
September 2014

vom 6. Dezember 2016

Übersicht

Der vorliegende Bericht erfüllt das Postulat 14.3855 Tornare, mit welchem der Bundesrat beauftragt wurde, einen Bericht über die Lohn- und Sozialbedingungen der Gastforschenden am CERN ("CERN users") zu erstellen und konkrete Massnahmen für eine Verbesserung der Kontrolle dieser Bedingungen vorzuschlagen. Das CERN beherbergt zurzeit rund 12'000 Forschende aus aller Welt. "CERN users" sind Gastforschende, die über besondere Qualifikationen in für das CERN relevanten Bereichen der Physik, Ingenieurwissenschaften oder Technik verfügen und im Auftrag von Forschungsinstituten, denen sie angehören, an Forschungsprojekten des CERN teilnehmen. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die zentrale Bedeutung der Gastforschenden für die Forschungstätigkeiten am CERN und erläutert die Aufnahmebedingungen, die durch die Mitgliedstaaten der Organisation festgelegt wurden. Dabei wird Bezug genommen auf die besondere Stellung, die dem CERN als zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf im Kontext der Gaststaatspolitik zukommt.

Inhalt

Übersicht	2
1 Das Postulat 14.3855 Tornare	5
2 Die Gaststaatspolitik der Schweiz	5
3 Das CERN	6
4 Die Schweiz als Gaststaat des CERN	7
5 Die rechtliche Stellung des CERN und seiner Mitarbeitenden	9
6 Die Lohn- und Sozialbedingungen von Gastforschenden am CERN	10
7 Begleitmassnahmen des CERN zur Erleichterung der Aufnahme und der Integration von Gastforschenden	12
8 Fazit	13

14.3855 Postulat

Prekäre Lohn- und Sozialbedingungen für Personen, die am Cern arbeiten

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Klärung der Situation von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Cern ("users") einen Bericht zu erstellen, der Aufschluss gibt über die prekären Lohn- und Sozialbedingungen für Personen, die am Cern arbeiten. Der Bericht soll zudem konkrete Massnahmen vorschlagen, die eine bessere Kontrolle ermöglichen, ob die mit dem Cern assoziierten Institutionen für ihre Forscherinnen und Forscher die Lohn- und Sozialbedingungen einhalten.

Begründung

Das Cern ist eine weltweit geschätzte und sehr erfolgreiche Forschungsinstitution von internationaler Ausstrahlung. Forscherinnen und Forscher aus der ganzen Welt arbeiten für das Cern, ihre Lohn- und Sozialbedingungen sind jedoch sehr unterschiedlich. Die Anzahl der "users" in prekären Arbeitsverhältnissen nimmt zu. Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei ausländischen Organisationen auf der Grundlage von Verträgen angestellt, die jährlich erneuert werden. Die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind sehr unsicher und prekär. So kommt es nicht selten vor, dass ihre Institution ihnen weder einen Lohn bezahlt, noch für ihre soziale Sicherheit aufkommt. Das Cern überträgt die gesamte Verantwortung sowie den Abschluss der Kranken- und Unfallversicherung den durch einen Assoziierungsvertrag mit dem Cern verbundenen Institutionen. Diese müssten ihren Forscherinnen und Forschern eigentlich eine finanzielle Unterstützung und eine soziale Absicherung bieten. Doch in Wirklichkeit erhalten die "users" oft weder einen ausreichenden Lohn noch eine angemessene Kranken- und Unfallversicherung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 2014

Wie das Cern bereits gegenüber der Presse dargelegt hat, ist es sich bewusst, dass "users" gelegentlich von Instituten entsandt werden, für welche die Lebenskosten in der Region Genf Schwierigkeiten bereiten können. Es bietet verschiedene Programme an, mit welchen bestimmten Forschern zusätzliche Mittel zur Deckung der Grundkosten zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dem Postulat innerhalb der Grenzen, welche sich aus dem völkerrechtlichen Status des Cern in der Schweiz ergeben, stattzugeben. Innerhalb dieses Rahmens ist er bereit, die Situation der betroffenen Personen sowie allfällige Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen zusammen mit dem Cern zu untersuchen.

Antrag des Bundesrates vom 12. November 2014

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

1 Das Postulat 14.3855 Tornare

Das Postulat 14.3855 Tornare "Prekäre Lohn- und Sozialbedingungen für Personen, die am CERN arbeiten" wurde am 25. September 2014 im Nationalrat eingereicht. Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, die Lohn- und Sozialbedingungen der bei der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) tätigen Gastforschenden (in der Terminologie des CERN: "CERN users") in einem Bericht aufzuzeigen und Massnahmen vorzuschlagen, die eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Sozialbedingungen dieser Personen ermöglichen.¹

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 12. November 2014 dafür ausgesprochen, dem Postulat innerhalb der Schranken, die sich aus dem völkerrechtlichen Status des CERN in der Schweiz ergeben, stattzugeben und die Situation der betroffenen Personen sowie allfällige Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen zusammen mit dem CERN zu untersuchen.

Der Nationalrat hat das Postulat am 12. Dezember 2014 angenommen.

2 Die Gaststaatspolitik der Schweiz

Die Schweiz verfügt über eine langjährige Tradition als Gaststaat internationaler Organisationen. Seit 150 Jahren setzt sich die Schweiz dafür ein, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der Form von internationalen Organisationen zu fördern, indem sie es diesen ermöglicht, sich auf dem Gebiet der Schweiz niederzulassen und Funktionen von weltweiter Tragweite von hier aus auszuüben. Die Schweizer Gaststaatspolitik ist in vielerlei Hinsicht äusserst erfolgreich. Zurzeit sind rund 35 internationale Organisationen und zahlreiche international tätige Nichtregierungsorganisationen in der Schweiz ansässig. Das internationale Genf bietet eine wichtige Plattform, um Schweizer Anliegen zu vertreten und um als relativ kleines Land international an Profil zu gewinnen. Das internationale Genf ist zudem ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für die Region Genf und trägt massgeblich zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz bei. Die Bundesversammlung hat die Bedeutung der Gaststaatspolitik für die Schweiz immer wieder anerkannt und im Jahre 2015 den Bundesbeschluss über die Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2016-2019 in beiden Räten mit grosser Mehrheit angenommen.²

Ein Hauptaugenmerk der Massnahmen zur Förderung der Rolle der Schweiz als Gaststaat ist die verbesserte Umsetzung bereits vorhandener Instrumente. Gestützt auf das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatsgesetz, SR 192.12) kann der Bundesrat verschiedenen Kategorien von institutionellen Begünstigten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren, um die Ausübung ihrer Funktionen zu erleichtern. Die in diesem Rahmen gewährten Vorrechte und Immunitäten sollen so umgesetzt werden, dass sie die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und des internationalen Genf stärken: "Massgeblich ist dabei, den Akteuren des internationalen Genf die Einrichtungen zu

¹ In diesem Bericht werden die Begriffe "Gastforschende am CERN" und "CERN users" gleichgesetzt.

² BBL 2015 5383.

bieten, die sie für ihre Tätigkeiten benötigen, und eine gewisse Vorhersehbarkeit der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten".³

3 Das CERN

Das CERN ist das weltweit grösste Forschungszentrum im Bereich der Hochenergie- und Teilchenphysik. In den Laboratorien des CERN wird unter anderem die Zusammensetzung der Materie erforscht, indem Elementarteilchen wie Elektronen oder Protonen sehr stark beschleunigt und dann zur Kollision gebracht werden. Die einzigartige Stellung des CERN als Forschungszentrum ist auf seine besondere Entwicklungsgeschichte zurückzuführen. Im Laufe des 20. Jahrhunderts veränderte sich die Forschung im Bereich der Kern- und Teilchenphysik grundlegend. Während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch zahlreiche kleinere Forschungslabors in verschiedenen europäischen Ländern gab, die gleichzeitig Grundlagenforschung in diesem Bereich betrieben, machte der wissenschaftliche Fortschritt die Schaffung immer grösserer Einrichtungen und Installationen nötig. Der damit verbundene finanzielle und logistische Aufwand stellte sich bald als zu bedeutend heraus, als dass er von einzelnen Staaten oder Forschungsinstitutionen alleine hätte getragen werden können. Vor diesem Hintergrund beschlossen die zwölf Gründungsstaaten des CERN, darunter auch die Schweiz,⁴ eine zwischenstaatliche Organisation zu gründen, welche es ihnen erlauben würde, die steigenden Kosten in diesem Forschungsbereich gemeinsam zu bewältigen. Ziel war es, eine Organisation von Weltruf für die physikalische Grundlagenforschung zu nichtmilitärischen Zwecken aufzubauen. 1952 wurde mit dem «Conseil européen pour la Recherche nucléaire (CERN)» ein provisorisches Organ ins Leben gerufen, welches mit der Gründung einer europäischen Organisation im Bereich der physikalischen Grundlagenforschung beauftragt wurde. Am 1. Juli 1953 wurde gestützt auf das Übereinkommen vom 1. Juli 1953 zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (Gründungsübereinkommen; SR 0.424.091) die Europäische Organisation für Kernforschung als zwischenstaatliche Organisation gegründet, wobei das Akronym CERN weiterhin verwendet wird. Dem CERN gehören zurzeit zweiundzwanzig Mitgliedstaaten⁵ und fünf assoziierte Mitgliedstaaten⁶ an. Als Staaten, die sich massgeblich am Aufbau der Infrastruktur des CERN beteiligt haben, geniessen Indien, Japan, Russland und die USA zudem Beobachterstatus. Die Europäische Union und die UNESCO geniessen ebenfalls Beobachterstatus.

Gemäss Artikel II des Gründungsübereinkommens widmet sich das CERN der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und grundlegenden Kernforschung. Die Ergebnisse der experimentellen und theoretischen Arbeiten werden durch das CERN veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht. In der Umsetzung seiner Aufgaben und bei der Verfolgung der erwähnten Ziele hat das CERN zwei Tätigkeitsschwerpunkte: zum einen den Bau

³ BBI 2014 9229, 9251.

⁴ BBI 1953 233.

⁵ Mitgliedstaaten des CERN sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Israel, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

⁶ Assoziierte Mitgliedstaaten des CERN sind Pakistan, die Türkei und die Ukraine. Serbien und Zypern sind assoziierte Mitgliedstaaten im Vorstadium des Beitritts.

und den Betrieb eines Forschungslaboratoriums mit der nötigen Infrastruktur (Teilchenbeschleuniger und andere Einrichtungen der Hochenergiephysik) und zum anderen die Organisation und Förderung der internationalen Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Teilchenphysik. Zur Förderung der Forschungszusammenarbeit bildet das CERN junge Forschende aus und empfängt Gastforschende, welche im Auftrag ihrer jeweiligen Forschungsinstitute an der Durchführung und der Auswertung von Experimenten des CERN teilnehmen.

In diesem Zusammenhang hat das CERN internationale Kooperationsverträge mit mehr als fünfzig Nichtmitgliedstaaten abgeschlossen, gestützt auf welche sich auch Gastforschende aus diesen Staaten an Forschungsprojekten des CERN beteiligen können.⁷ Als Zentrum für den Forschungsaustausch im Bereich der Grundlagenforschung beschäftigt das CERN mehrere Tausend Wissenschaftler aus aller Welt, darunter ein Grossteil aller Physikerinnen und Physiker, die auf Teilchenphysik spezialisiert sind. Die Attraktivität des CERN als Forschungszentrum ist unter anderem dadurch bedingt, dass die Mitgliedstaaten immer wieder bedeutende Investitionen in einzigartige Forschungseinrichtungen tätigten: in den Bau und den Betrieb des *Super Proton Synchrotron* Teilchenbeschleunigers (SPS; seit 1976), den Bau und den Betrieb des *Large Electron Positron* Teilchenbeschleunigers (LEP; 1989 bis 2000) sowie in den Bau und den Betrieb des *Large Hadron Collider* Teilchenbeschleunigers (LHC; seit 2008).

4 Die Schweiz als Gaststaat des CERN

Der offizielle Sitz des CERN befindet sich in der Schweiz, doch sein Gelände und seine Forschungstätigkeiten erstrecken sich auf schweizerisches und französisches Gebiet. Am 11. Juni 1955 unterzeichneten der Bundesrat und das CERN das Abkommen zur Festlegung des rechtlichen Status des CERN in der Schweiz (Sitzabkommen; SR 0.192.122.42), mit welchem dem CERN und seinen Mitarbeitenden Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen in der Schweiz eingeräumt wurden. Als Gaststaat hat die Schweiz die einzigartigen Bedürfnisse des CERN von Anfang an erkannt und dessen Forschungstätigkeiten immer wieder gezielt unterstützt. Um den optimalen Betrieb seiner Einrichtungen zu ermöglichen, arbeitet die Schweiz eng mit Frankreich zusammen. Im Jahre 1965 erfolgte eine Ausdehnung des Geländes des CERN auf französischen Boden, um den Bau des *Super Proton Synchrotron*, des weltweit ersten grenzüberschreitenden Teilchenbeschleunigers, zu ermöglichen. Am 13. September 1965 unterzeichnete die Regierung Frankreichs ein Abkommen zur Festlegung des Rechtsstatus des CERN in Frankreich, welches am 16. Juni 1972 revidiert wurde. Zur Regelung der Zusammenarbeit der zwei Gaststaaten schloss der Bundesrat am 13. September 1965 ein Abkommen mit der französischen Regierung betreffend die Ausdehnung des Geländes der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung auf französisches Hoheitsgebiet (SR 0.192.122.423) ab.

⁷ Siehe z.B. das *Cooperation Agreement between the Government of Australia and the European Organization for Nuclear Research (CERN) concerning the further development of scientific and technical co-operation in the research projects of CERN*, vom 1. November 1991, 1680 UNTS 394 und das *Cooperation Agreement between the Government of the Republic of Korea and the European Organization for Nuclear Research concerning the further development of scientific and technical cooperation in high-energy physics*, vom 25. Oktober 2006, 2848 UNTS I-49789.

Heute erstreckt sich das CERN auf ein Gelände von rund 600 Hektar auf beiden Seiten der schweizerisch-französischen Grenze. Als das CERN im Rahmen des Ausbaus seiner Forschungsinstallationen zunehmend mit privaten Dienstleistungsunternehmen zusammenzuarbeiten begann, stellten sich neue Rechtsfragen zum anwendbaren Recht auf dem grenzüberschreitenden Gelände. Zur Regelung dieser Rechtsfragen genehmigt die Bundesversammlung mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 2013 die mit Frankreich und dem CERN abgeschlossenen Abkommen über das Recht, das auf Unternehmen anwendbar ist, die auf dem Gelände der Organisation tätig sind (SR 0.192.122.423.2).

In finanzieller Hinsicht unterstützt die Schweiz das CERN nicht nur über den ihr als Mitgliedstaat obliegenden Jahresbeitrag.⁸ Im Jahre 1994 wurde dem CERN über die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) ein zinsfreies, innert fünfzig Jahren rückzahlbares Bundesdarlehen gewährt, welches es dem CERN erlaubte, zusätzliche Büroräumlichkeiten mit geplanten 804 Arbeitsplätzen und verschiedenen Konferenz- und Meetingräumen zu errichten.⁹ Im Jahre 2008 genehmigte das Parlament die Gewährung eines weiteren FIPOI Darlehens, um den Bau eines Gebäudes mit Arbeitsplätzen für rund 300 Forscherinnen und Forscher zu ermöglichen.¹⁰ Ebenfalls im Jahre 2008 genehmigte das Parlament einen Nachtragskredit zur Finanzierung eines freiwilligen Sonderbeitrags an das CERN für die Umsetzung der europäischen Gesamtstrategie für Teilchenphysik, welche der CERN-Rat im Juni 2006 verabschiedet hatte.¹¹

Als Sitzstaat profitiert die Schweiz in mehrfacher Hinsicht von der Anwesenheit des CERN. Dank den Forschungstätigkeiten des CERN hat sich die Schweiz zu einem globalen Zentrum für die Forschung in den Bereichen Hochenergie- und Teilchenphysik entwickelt. In Ausübung seines Mandates organisiert und fördert das CERN Projekte der internationalen Forschungsgemeinde im Bereich der Teilchenphysik, was insbesondere auch Schweizer Studierenden im Rahmen von Doktorats- und Diplomarbeiten zugute kommt. Zu den Schweizer Forschungseinrichtungen, die eng mit dem CERN zusammenarbeiten, zählen die Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Lausanne und Zürich und das Paul Scherrer Institut. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Anwesenheit des CERN für die Schweiz von Vorteil. Die Forschungstätigkeiten des CERN haben zu zahlreichen *Spin-offs* in Wissenschaft und Technologie geführt, insbesondere in den Bereichen der Medizinaltechnik und der Krebsforschung, welche der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsstandort Schweiz direkt zugute kommen. Zudem fliesst nach offiziellen Schätzungen bis zum Dreifachen des schweizerischen Jahresbeitrags ans CERN in Form von Aufträgen wieder an den Schweizer Industrie- und Dienstleistungssektor zurück. Nicht zuletzt profitiert die Region Genf davon, dass die dort wohnhaften Mitarbeitenden des CERN am Wirtschaftsleben teilnehmen.

⁸ In der Staatsrechnung 2015 betrug der Jahresbeitrag des Bundes ans CERN CHF 42.9 Million.

⁹ BBI 1993 1225.

¹⁰ BBI 2008 8551.

¹¹ BBI 2008 5801.

5 Die rechtliche Stellung des CERN und seiner Mitarbeitenden

Wie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen in der Schweiz geniesst das CERN einen besonderen völkerrechtlichen Status, welcher Vorrechte und Immunitäten für die Organisation und ihre Mitarbeitenden beinhaltet. Als Gaststaat des CERN hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, dem CERN die freie und unabhängige Ausübung seiner Funktionen auf ihrem Staatsgebiet zu ermöglichen. Dabei ist hervorzuheben, dass das CERN als zwischenstaatliche Organisation nicht mit privaten oder öffentlichen Forschungsinstituten in der Schweiz verglichen werden kann. Gemäss dem Sitzabkommen vom 11. Juni 1955 ergreifen die Schweizer Behörden alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Einreise und den Aufenthalt von Personen, die in amtlicher Eigenschaft an das CERN berufen werden, zu erleichtern. Zumal die Förderung des internationalen Forschungsaustausches zu den Kernfunktionen des CERN gehört und dies aus dem Gründungsübereinkommen so hervorgeht, ist die Schweiz verpflichtet, auch vorübergehend während der Dauer eines Projekts beim CERN tätigen Gastforschenden die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Zudem ist das CERN wie alle zwischenstaatlichen Organisationen gemäss Völkerrecht von der schweizerischen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung befreit. Es steht dem CERN zu, die Arbeitsbedingungen für sein Personal selbst zu bestimmen (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, V-GSG; SR 192.121)). Auf das Verhältnis zwischen dem CERN und seinen Mitarbeitenden ist das interne Reglement anwendbar, welches von den Mitgliedstaaten des CERN verabschiedet wurde.

5.1 Die Beamtinnen und Beamten des CERN

Das CERN verfügt über rund 3'000 Beamte (gemäss der Terminologie des CERN, welche von den Mitgliedstaaten gutgeheissen wurde: "angestellte Mitglieder des Personals"). Diese sind mehrheitlich für administrative Belange zuständig oder wirken als Physiker, Ingenieure oder Techniker an der Entwicklung, dem Bau und dem Unterhalt der Teilchenbeschleuniger oder anderer Installationen mit. Die Beamtinnen und Beamten des CERN sind mit diesem durch einen Arbeitsvertrag verbunden und erhalten ein Gehalt von der Organisation. Als Arbeitgeber ist das CERN selbst für deren Lohn- und Sozialbedingungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Altersvorsorge) zuständig. Sie sind gegenüber dem Generaldirektor des CERN weisungsgebunden. Beamtinnen und Beamte werden in den Mitgliedstaaten und in den assoziierten Mitgliedstaaten des CERN rekrutiert.

5.2 Die Gastforschenden am CERN

Der weitaus grösste Teil der am CERN tätigen Wissenschaftler setzt sich aus Gastforschenden zusammen, die Forschungsinstituten angehören und in deren Auftrag an den Projekten des CERN teilnehmen. In diesem Rahmen beschäftigt das CERN zurzeit rund 12'000 Personen, wovon circa ein Viertel Vollzeit am CERN tätig ist. Die Gastforschenden sind nicht vom CERN angestellt, sondern von den jeweiligen Forschungsinstituten. In der Anwesenheit zahlreicher Gastforschenden drückt sich der besondere zwischenstaatliche Charakter des CERN aus. Wie bereits

unter Ziffer 3 dargelegt wurde, hat das CERN gemäss dem Gründungsübereinkommen den Auftrag, mittels der durch die Mitgliedstaaten finanzierten Forschungsinstallationen die internationale Zusammenarbeit bei der Grundlagenforschung im Gebiet der Teilchenphysik zu fördern. Das CERN wird dieser Aufgabe gerecht, indem es Wissenschaftler aus den verschiedenen Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten empfängt und sie an den Forschungsprojekten in Genf teilhaben lässt. In Wahrnehmung seiner Befugnis, die Arbeitsbedingungen für das Personal in seinem internen Reglement selbst zu bestimmen, gewährt das CERN Gastforschenden den Status von "assozierten Mitgliedern des Personals" und definiert die jeweiligen Verantwortlichkeitsbereiche des CERN, der Forschungsinstitute und der Gastforschenden.

Voraussetzung für die Aufnahme von Gastforschenden ist es, dass diese mit einer Universität oder einem Forschungsinstitut verbunden sind, welches eine Zusammenarbeit mit dem CERN eingegangen ist. Diese Voraussetzung muss während der gesamten Dauer der Anwesenheit am CERN erfüllt sein. Die betroffenen Universitäten oder Forschungsinstitute können sich nicht auf die Bestimmungen der Abkommen zwischen der Schweiz und dem CERN berufen. Das Verhältnis zwischen den Universitäten oder Forschungsinstituten und den Gastforschenden ist in erster Linie privatrechtlich (namentlich Vertragsrecht, Arbeitsrecht) geregelt. Zusätzlich zu berufstätigen Wissenschaftlern können Universitäten auch Studenten entsenden, um an Projekten des CERN teilzunehmen. Im Laufe der Jahre hat das CERN den Kreis der Forschungsinstitute, die an Kooperationen mit dem CERN teilnehmen können, erweitert, indem es internationale Kooperationsübereinkommen mit Nichtmitgliedstaaten abgeschlossen hat. Dieser Ausbau der Forschungskollaborationen ist die Folge des Verschwindens kleinerer, nationaler Forschungslabore, der Notwendigkeit grossflächiger Forschungseinrichtungen für die Grundlagenforschung und des Betriebs der Teilchenbeschleuniger durch das CERN. Mit dem Beginn der operationellen Phase des *Large Hadron Collider* Ende 2008 intensivierten sich die Forschungsarbeiten bei dessen Nutzung und bei der Auswertung und Analyse der aufgezeichneten Daten.

Die Schweiz gewährt Gastforschenden die gleichen Vorrechte und Immunitäten in der Schweiz wie den Beamtinnen und Beamten des CERN, sofern sie während mindestens sechs Monaten einer Zeitspanne von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 50 % ihrer Zeit am CERN tätig sind (Briefwechsel vom 11. Juni 1955 zwischen der Schweiz und der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung über die Auslegung des Abkommens vom 11. Juni 1955 zwischen denselben Vertragsparteien zur Festlegung des rechtlichen Statuts dieser Organisation in der Schweiz; SR 0.192.122.421). Unter dieser Voraussetzung erhalten Gastforscherinnen und Gastforscher am CERN eine Legitimationskarte des EDA, welche ihnen als Aufenthaltstitel in der Schweiz dient und die Vorrechte und Immunitäten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten geniessen, attestiert.

6 Die Lohn- und Sozialbedingungen von Gastforschenden am CERN

Die Lohn- und Sozialbedingungen der Gastforschenden fallen in erster Linie in den Verantwortlichkeitsbereich der Forschungsinstitute, von welchen sie angestellt sind. Die Einzelheiten ihrer Aufnahme am CERN sind im internen Reglement des CERN

und in zwei weiteren Instrumenten geregelt. Mit dem Forschungsinstitut, welches die betroffene Person entsendet, schliesst das CERN ein Abkommen ab, in welchem die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien festgehalten sind. Zusätzlich dazu schliesst das CERN mit jedem Gastforschenden einen Assoziierungsvertrag ab, mittels dessen den Gastforschenden Zugang zu den Forschungseinrichtungen des CERN gewährt wird.

Mit dem Abschluss eines Abkommens mit dem CERN verpflichtet sich das betroffene Forschungsinstitut, seinen Forschenden ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um einen Lohn, ein Stipendium oder eine andere Form der Finanzierung handeln, sofern die bereitgestellten Mittel ausreichen, um den Lebensunterhalt des Forschenden und gegebenenfalls dessen Familie in der Region Genf zu decken. Mit der Unterzeichnung des Abkommens verpflichtet sich das Forschungsinstitut zudem, sicherzustellen, dass die betroffene Person über einen angemessenen Sozialversicherungsschutz in der Region Genf-Frankreich verfügt. Die Mehrheit der betroffenen Personen bleibt an die Sozialversicherungen im Herkunftsstaat angeschlossen und allfällige Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Herkunftsstaat sind auf sie anwendbar. Eine Minderheit der Gastforschenden des CERN muss bei ihrer Ankunft in der Schweiz zusätzlich eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen, um die Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang teilt das CERN ihnen mit, welche Mindestvoraussetzungen im Bereich der Sozialversicherungen erfüllt werden müssen. Im Bedarfsfall besteht für diese Personen die Möglichkeit, sich der Kranken- und Unfallversicherung des CERN anzuschliessen. Diese Versicherung kann auch nur für wenige Tage oder Wochen abgeschlossen werden, was den besonderen Bedürfnissen der Gastforschenden entgegenkommt.

Zum Zeitpunkt der Unterschrift des Assoziierungsvertrags wird der betroffene Gastforschende darüber informiert, dass sein Forschungsinstitut sich gegenüber dem CERN verpflichtet hat, diese Bedingungen einzuhalten. Der Gastforschende unterschreibt seinerseits eine entsprechende Bestätigung. Damit sich die betroffene Person in Kenntnis aller Umstände für den Abschluss des Assoziierungsvertrags entscheiden kann, stellt das CERN Informationen über die Lebenskosten in der Region Genf zur Verfügung. Es hat sich bereit erklärt, diese Informationen noch umfangreicher auszugestalten, damit die Gastforschenden und die Forschungsinstitute den finanziellen Bedarf für den Aufenthalt am CERN realistisch einschätzen können. Die Mehrheit der Gastforschenden, die Vollzeit am CERN tätig sind, haben ihren Wohnsitz in Frankreich. In bestimmten Fällen spricht das CERN zusätzliche Ressourcen, um die von den Forschungsinstituten zur Verfügung gestellten Mittel zu ergänzen (Unterhaltszulagen). Solche Zulagen können an Gastforschende ausgerichtet werden, falls diese 1) während längerer Zeit am CERN tätig sind und daher in der Region Genf leben und 2) besondere Verantwortlichkeiten im Rahmen einer internationalen Forschungszusammenarbeit übernehmen, die sich mit dem täglichen Unterhalt eines Forschungsexperiments befasst. Im Jahre 2014 erhielten rund 500 Gastforschende einen Finanzierungszuschuss des CERN, welcher sich gemäss dem internen Reglement des CERN auf maximal CHF 4'128.- pro Monat und CHF 24'768.- pro Jahr belaufen kann.

Die Aufnahme von Gastforschenden fusst auf einem Vertrauensverhältnis zwischen der Organisation und den Forschungsinstituten. Letztere beschäftigen die Gastforschenden und sind klare Verpflichtungen eingegangen, was die finanziellen Mittel und die Sozialversicherungsdeckung dieser Personen angeht. Das CERN ist nicht Arbeitgeber der betroffenen Gastforschenden und hat deswegen keinen direkten Zugang zu Informationen über deren Gehalt oder deren Sozialversicherungen. Es verfügt zudem nicht über die verwaltungstechnischen Mittel, um systematische Kontrollen durchzuführen und die Einzelheiten der Sozialversicherungen von Tausenden von betroffenen Personen zu überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass ein Forschungsinstitut seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, würde das CERN die Assoziierungsverträge mit den betroffenen Gastforschenden kündigen. Eine solche Situation wäre nicht zuletzt für die Forschungsinstitute äusserst abträglich, welche demnach ein Interesse an der Einhaltung ihrer Verpflichtungen haben.

7 Begleitmassnahmen des CERN zur Erleichterung der Aufnahme und der Integration von Gastforschenden

Die Gastforschenden sind ein integraler Bestandteil des Lebens am CERN. Die Organisation hat verschiedene Institutionen und Mechanismen geschaffen, welche es allen Mitgliedern seines Personals erlauben sollen, sich gut ins Leben am CERN zu integrieren und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten zum Ausdruck zu bringen. Das Büro der Gastforschenden ist die erste Kontaktstelle für praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Leben in der Region Genf, wie zum Beispiel Fragen betreffend die Wohnungssuche oder die Kinderbetreuung. Das im November 1977 geschaffene *Advisory Committee of CERN Users (ACCU)* soll sicherstellen, dass die besonderen Anliegen von Gastforschenden Gehör finden. Das ACCU ist aus Vertretern von Gastforschenden aller Mitgliedstaaten, der assoziierten Mitgliedstaaten, der Nichtmitgliedstaaten und aus Vertretern des CERN zusammengesetzt. Es dient als Diskussions- und Austauschforum zwischen der Gemeinschaft der "CERN users" und der Direktion des CERN, welche jeweils an den Treffen des ACCU vertreten ist. Gerade auch Anliegen, die die Aufenthaltsbedingungen am CERN betreffen, können in diesem Rahmen vorgebracht werden.

Das ACCU führt regelmässig Studien über die Zufriedenheit der Gastforschenden durch und greift allfällige Problempunkte im Gespräch mit der Direktion auf. Dies ermöglicht es dem CERN, gezielt Massnahmen zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen der Gastforschenden zu ergreifen. Die aufgegriffenen Themen werden über die Website des Beratungsausschusses öffentlich zugänglich gemacht.¹² In diesem Zusammenhang war beispielsweise auch die Frage aufgegriffen worden, welche Kranken- und Unfallversicherung denjenigen Gastforschenden angeboten werden könnte, deren Versicherungsdeckung für die Region Genf-Frankreich ungenügend war. Das CERN hat sich in Folge bei einer privaten Versicherungsgesellschaft dafür eingesetzt, dass eine angemessene und erschwingliche Kranken- und Unfallversicherung für Gastforschende am CERN geschaffen wurde. Die neue Versicherung wurde 2015 mit Erfolg eingeführt. Es ist

¹² Eine Übersicht über die seit 1988 besprochenen Themen findet sich unter dem folgenden Link: <http://accu.web.cern.ch/content/topics-covered> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2016).

auch zu erwähnen, dass dem CERN keine Fälle von Gastforschenden in prekären Verhältnissen bekannt geworden sind.

8 Fazit

Gemäss seinem Auftrag erleichtert das CERN den Forschungsaustausch im Bereich der Hochenergie- und Teilchenphysik, indem es jedes Jahr eine grosse Anzahl von Gastforschenden aufnimmt und sie an seinen Forschungsprojekten teilnehmen lässt. Es ist eine zentrale Eigenschaft des CERN, dass dieses nicht in erster Linie Arbeitgeber, sondern vielmehr ein Zentrum für den Forschungsaustausch ist. Es steht den in diesem Rahmen eingeladenen Forschenden frei, unter den von ihren Forschungsinstituten offerierten Bedingungen an den Forschungsprojekten des CERN teilzunehmen. Die geografische Lage der Organisation und die mit den zwei Gaststaaten abgeschlossenen Abkommen erlauben es ihnen, ihren Wohnsitz unter Berücksichtigung der Lebenskosten zu wählen. Um ihnen die bestmöglichen Lohn- und Sozialbedingungen zuzusichern, haben das CERN und seine Mitgliedstaaten gewisse Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Gastforschenden festgelegt. Die Forschungsinstitute, denen die Gastforschenden angehören, müssen diesen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, damit sie ihren Lebensunterhalt und gegebenenfalls den Lebensunterhalt ihrer Familie bestreiten können. Die Forschungsinstitute müssen auch sicherstellen, dass diese über eine ausreichende Sozialversicherung verfügen. Darüber hinaus hat das CERN Institutionen und Mechanismen geschaffen, welche es den Gastforschenden erlauben, auf allfällige Probleme aufmerksam zu machen und gemeinsam mit dem CERN nach Lösungen zu suchen. Schliesslich erhält ein nicht vernachlässigbarer Teil der Gastforschenden Zusatzleistungen des CERN.

Diese Rahmenbedingungen sind geeignet um sicherzustellen, dass Gastforschende am CERN keinen prekären Verhältnissen ausgesetzt sind. Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass es dem CERN gelingt, seine Ziele umsetzen und gleichzeitig die Zufriedenheit der Personen, die an seinen Forschungsprojekten teilnehmen, sicherzustellen. Der Bundesrat sieht aus diesem Grund keinen Bedarf, im Bereich der Lohn und Sozialbedingungen der Gastforschenden am CERN Massnahmen zu ergreifen.